

Satzung des Karate Club Nord e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.11.1981 gegründete Verein trägt den Namen **Karate Club Nord e.V. (KCN)**. Er ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister mit Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Berliner Karate Verband e.V. und weiteren übergeordneten Fachverbänden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Sports. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Karate-Do in Training und Wettkämpfen.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Er kann erfolgen u.a. wegen groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins, vereinschädigendem Verhalten oder eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Wochen trotz Mahnung.
- (4) Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Die MV findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand mittels Aushangs in den Trainingsräumen. Der Aushang muss 4 Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen. Mit der Einberufung der MV ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche MV ist ebenfalls innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es 20 % der Mitglieder beantragen.
- (4) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine ¾-Mehrheit gemäß §33 BGB. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Über die MV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der MV. Er berichtet der MV über seine Tätigkeit. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Weitere Funktionen werden nach Maßgabe der MV bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen die der Bestätigung durch die nächste MV bedürfen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch eine der vorstehend genannten Personen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied eingesetzt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen passives Wahlrecht.

§ 9 Beiträge, Umlagen

- (1) Die finanziellen Mittel für die Arbeit des KCN werden in Form von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen von den Mitgliedern erhoben. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung sind Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart verantwortlich.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf einer ordentlichen MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die MV wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene MV mit ¾ - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.